



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.02.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

591ppw/111-2023#026

EVH-Nummer: 3506188

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Schenkenzell, bauliche Änderung Eisenbahnüberführung über die Kinzig und B294“, Bahn-km 49,920 bis 50,000 der Strecke 4880 Eutingen - Schiltach in Schenkenzell
Bezug: Antrag vom 29.08.2023, Az. I.NI-SW-F-L
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 und 14.8.3 Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben hat die Erneuerung der vorhandenen Eisenbahnüberführung zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart muss für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Durch das Vorhaben kommt es zu baulichen Änderungen an der Eisenbahnüberführung. Ebenso sind für die Umsetzung der Maßnahmen Baustelleneinrichtungsflächen notwendig. Für die Baumaßnahme wird eine Fläche von ca. 17.494 m² baubedingt benötigt. Es ist mit einem Aushubvolumen von 10.095 m³ (8.945 m³ abzüglich technischer Substrate) zu rechnen. Vorübergehend wird der Schotterkörper mit ca. 160 m³ rückgebaut. Die Bauzeit ist mit rund 405 Tagen bemessen. Bei der Maßnahme ist mit rund 8.925 m³ bauzeitlicher Bodenbewegung zu rechnen. Dauerhafte Einleitungen in Oberflächengewässer fallen mit max. 10,0 l/s bzw. 677 m³/a an. Für das Vorhaben werden 1.505 m³ (dauerhaft) und 190 m³ (bauzeitlich) Beton in das Grundwasser eingebracht. Auf ca. 14.773 m² wird bauzeitlich die Pflanzenvegetation beseitigt. Es fallen Abfälle (Glas, Kunststoff und Holz) an, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Es wird mit einer Menge von 20.650 t Bauabfällen nach AVV 17 gerechnet. 17.850 t davon als nicht-gefährlich mineralischer Bauabfall nach AVV 17 05. Bauzeitliche stoffliche Emissionen werden durch Verbrennungsmotoren und Stäube verursacht. Es ist mit Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung und bauzeitlichen

Erschütterungen zu rechnen. Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der aktuell oder – klimabedingt – zukünftig verstärkt von Überschwemmungen betroffen ist. Das Vorhaben beinhaltet den bauzeitlichen Einsatz bzw. die bauzeitliche Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, Gasen oder anderen brennbaren bzw. explosiven Stoffen. Sowie die Betankung der Baufahrzeuge auf der Baustelle bzw. Betriebsanlage.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wohngebiete, sonstige Siedlungsgebiete und Erholungsgebiete sowie Flächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Betroffen durch das Vorhaben sind strukturbildende natürliche und naturnahe Landschaftselemente, kleinteilige Landschaftsgliederung, Oberflächengewässer, Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand, Lebensräume von Arten den Anhang IV RL 92/43/EWG, europäischen Vogelarten und sonstigen besonders oder streng geschützten Arten. Der Einwirkbereich des Vorhabens tangiert den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“, Schutzgebiete Nr. 7, das gesetzlich geschützte Biotop „Auwaldstreifen an Kinzig nordöstlich Schenkenzell“ (Biotop Nr. 176163250138), das Überschwemmungsgebiet ÜSG-Kinzig / Schiltach, Lehengericht, Schenkenzell (ÜSG Nr. 520325000074) und Gewässer, die gemäß Bewirtschaftungsplan keinen guten ökologischen oder chemischen Zustand aufweisen. Erheblich können weiter die Schutzgüter Pflanzen und Boden beeinträchtigt werden. Bauzeitlich werden 11.035 m² Fettwiese mittlerer Standorte, 1.030 m² grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation, 764 m³ Feldhecke mittlerer Standorte, 655 m² Mischbestand mit überwiegendem Laubbaumanteil, 616 m² nitrophytische Saumvegetation, 369 m² Saumvegetation mittlerer Standorte, 98 m² Feldgehölz, 84 m² gewässerbegleitender Auwaldstreifen, 73 m² sonstiger Magerrasen bodensaurer Standorte, 46 m² Grasweg, 3 m² gewässerbegleitender Hochstaudenflur beeinträchtigt. 14.773 m² auf Böden mit überwiegend mittlerer Wertigkeit werden bauzeitlich in Anspruch genommen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit durch Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm und bauzeitliche oder betriebsbedingte Erschütterungen nach DIN 4150. Die Beeinträchtigungen können durch ein von der Vorhabenträgerin umzusetzendes Schall- und Erschütterungsschutzkonzept auf ein Mindestmaß reduziert werden. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen verbleiben für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit keine erheblichen Beeinträchtigungen. Ebenso betroffen ist das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Durch das Vorhaben werden unter anderem Schutzgebiete (siehe 2.) beeinträchtigt, standortgerechte und heimische Vegetation beseitigt und in Lebensräume von Arten des Anhang IV RL 92/43/EWG und europäischer Vogelarten eingegriffen. Durch den Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung, die Einweisung der Baufirmen in Hinblick auf die nutzbaren BE-Flächen und Arbeitsräume, Schutzmaßnahmen gegen die Beschädigung angrenzender Gehölze, Schutz der Kinzig bei ufernahen Arbeiten, Begrenzung der Gehölzbeseitigungen und Vergrämungsmahd zur frühzeitigen Verdrängung der Tagfalter und Heuschrecken inkl. Entwicklung von Altgrasbeständen können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut vermieden oder minimiert werden. Beeinträchtigte Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Die Böschungsgestaltung wird für die Bedürfnisse der Kreuzotter hergestellt. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen verbleiben für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden finden durch Inanspruchnahme von unbefestigten Flächen (bauzeitliche Zufahrten, BE-Flächen, ...) statt. Ebenso finden größere Bodenbewegungen statt (siehe 2.). Zur Vermeidung und Minimierung wird ein möglichst sparsamer Umgang bei der Ausweisung von BE-Flächen und Arbeitsräumen berücksichtigt. Bodenverdichtungen werden infolge des Baubetriebs durch entsprechenden Geräteeinsatz sowie umsichtige Baustellenorganisation auf das unvermeidliche Maß beschränkt. Der auf den Bauflächen abzutragende Mutterboden wird getrennt von sonstigem Aushub auf Mieten gelagert. Betankungsvorgänge sind nur auf nach unten abgedichteten Flächen zulässig. Gleiches gilt für die Lagerung und den Umgang mit sonstigen wasser- oder bodengefährdenden Stoffen. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen verbleiben für das Schutzgut Boden keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können mit Gewässernutzungen nach § 9 WHG verbunden sein. Ebenso findet das Vorhaben in einem Überschwemmungsgebiet statt. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (Schutz vor Schadstoffeintrag, Vorklärung des Wassers aus Baugruben vor der Einleitung in die Kinzig, Sicherung der Uferbereiche der Kinzig, hydrogeologische Überwachung des Grundwassers während der Aushärtung des Betons und schnelle Räumung der BE-Flächen im Hochwasserfall) verbleiben für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstr. 44, 76135 Karlsruhe nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig